

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Jade (Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Jade)

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 49 vom 03.12.2004,
in Kraft getreten am 03.12.2004.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
----------	-------	----------

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Jade (Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Jade)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentl. Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 414) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NdsStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. September 2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 378) hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 13.05.2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die der Straßenreinigung unterliegenden Straßen sind in der Anlage „Straßenverzeichnis der Gemeinde Jade“ zur „Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade“ aufgeführt. In dieser Anlage sind die zu reinigenden Straßen durch die Buchstaben „A“ oder „B“ in der Spalte „Anlage Satzung / Verordnung“ gekennzeichnet. Gilt die Verpflichtung nur für einen Teil einer Straße, so ist dies durch Darstellung des Hausnummernbereiches (HNr.l / HNr. r) oder durch Darstellung in der Spalte „sonstiges“ der Anlage „Straßenverzeichnis der Gemeinde Jade“ festgelegt. Diese Straßen sind -ohne Rücksicht auf ihre Befestigung- zu reinigen.
- (2) Von den Grundstückseigentümern und den durch die „Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade“ gleichgestellten Personen sind in den mit dem Buchstaben „A“ und „B“ gekennzeichneten Straßen folgende Reinigungsarbeiten an den an ihrem Grundstück angrenzenden Straßenbereich /-en (Eckgrundstücke) durchzuführen:
 - Reinigung der Geh- und Radwege
 - Reinigung der Parkspuren
 - Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - Reinigung der Gossen und Rinnsteine

Von den Grundstückseigentümern und ihnen gleichgestellten in den mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichneten Straßen sind **zusätzlich** die Straßen bis zu ihrer Mitte zu reinigen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat oder Unkraut dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Die Straßenreinigung gem. dieser Verordnung ist bei Bedarf (auch an Sonn- und Feiertagen), ansonsten aber mindestens einmal wöchentlich an Werktagen bis 19.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

In den, in der Anlage zur „Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade“ durch die Buchstaben „A“ oder „B“ in der Spalte „Anlage Satzung / Verordnung“ gekennzeichneten Straßen ist auch ein Winterdienst durchzuführen. Auch dieser Winterdienst ist ohne Rücksicht auf die Befestigung der betreffenden Straßen durchzuführen.

§ 4

Art des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst in den durch § 3 betroffenen Straßen folgende Maßnahmen:
 - Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse, gefährliche Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken der Straßen und Fuß- und Radwege, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Gossen, Rinnsteine, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten und abzustumpfen

- bei Schneefall und / oder Glätte sind die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, breitere Geh- und Radwege in einer Breite von mind. 1,00 m schneefrei zu halten und / oder abzustumpfen
- ist an einer Straße kein Geh- oder Radweg vorhanden, so ist neben dem Fahrbahnrand ein Streifen von mind. 1,00 m Breite schneefrei zu halten und / oder (bei reiner Glätte) abzustumpfen. Ist kein Seitenraum vorhanden, so ist am äußersten Ende der Fahrbahn ein Streifen von mind. 1,00 m schneefrei zu halten bzw. bei reiner Glätte abzustumpfen.
- der Winterdienst ist durch die Verpflichteten werktags bis morgens um 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis morgens um 09.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen
- als abstumpfende Mittel dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden
- Rückstände von Streumaterial sind bei Tauwetter zu entfernen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwendungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 12.05.2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Jade vom 19.07.1977 außer Kraft.

Jade, den 13.05.2004

gez. Janßen
Bürgermeister

gez. Hellwig
Gemeindedirektor